



Gemeinde Hitzkirch

Parkplatz- Reglement

P a r k p l a t z r e g l e m e n t

Die Einwohnergemeinde Hitzkirch erlässt, gestützt auf § 89 / 89 a / 89 b / 89 c des kant. Strassengesetzes, § 29 Abs. 2, Ziffer 8 des kant. Baugesetzes, sowie Art. 15 des Bau- und Zonenreglementes folgendes Parkplatzreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Parkplatzreglement enthält jene Vorschriften über die Abstellflächen für Fahrzeuge, für welche die Gemeinden zuständig sind.

Art. 2 Geltung

Das Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Hitzkirch.

Art. 3 Uebergeordnetes Recht

Finden sich in diesem Reglement keine Regelungen, gelten die kantonalen Gesetze (Strassengesetz, Baugesetz usw.).

II. Bestimmungen über Parkplätze

Art. 4 Definition

Als Parkplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges geeignet und bestimmt ist gemäss den Normen der VSS.

Art. 5 Erstellungspflicht im Baubewilligungsverfahren

Der Bauherr, der Bauten oder Anlagen neu erstellt, bestehende Bauten oder Anlagen erweitert oder deren Zweckbestimmung ändert, hat die vorgeschriebene Anzahl Abstellplätze für Benützer und Besucher auf privatem Grund zu erstellen (Pflichtparkplätze).

Art. 6 Nachträgliche Erstellungspflicht

Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und der Kostenaufwand zumutbar ist, hat der Eigentümer bestehender Gebäude oder Anlagen nachträglich eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen zu schaffen. Die nachträgliche Erfüllung der Erstellungspflicht kann nur verfügt werden, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt.

Art. 7 Berechnung der Pflichtparkplätze

7.1 Die Zahl der Pflichtparkplätze für Bewohner, Beschäftigte und Besucher wird nach dem folgenden Schlüssel berechnet.

7.1.1 Wohnhäuser

Pro Wohnung resp. pro 110 m² BGF¹ ist ein Abstellplatz zu errichten.

Bei 1- und 2-Familienhäuser sind pro Wohnung zusätzlich ein Abstellplatz und bei den übrigen Wohnbauten pro 2 Wohnungen zusätzlich ein Abstellplatz zu erstellen².

7.1.2 Industrie- und Gewerbebetriebe

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben ist pro 2.5 Beschäftigte oder pro 100 m² BGF² ein Parkplatz zu erstellen. Zusätzlich ist pro 7 Beschäftigte ein Abstellplatz für Besucher zu erstellen. Für den Güterumschlag sind je nach Betrieb zusätzliche Manövriert- und Abstellflächen vorzusehen.

¹BGF = Bruttogeschossfläche gemäss Berechnung "Ausnutzungsziffer" wenn die Restfläche mehr als 10 m² beträgt = ein Parkplatz

²Für die Berechnung ist das schärfere der beiden Kriterien massgebend.

7.1.3 Dienstleistungsbetriebe

(Öffentliche Verwaltung, Bank, Post, Büros und Verwaltungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Anwaltsbüros, Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeursalons usw.): ein Parkplatz pro 3 Arbeitsplätze oder pro 90 m² BGF, + zusätzlich pro 4 Arbeitsplätze ein Besucherparkplatz. Jedoch min. 2 Parkfelder pro Betrieb.

7.1.4 Verkaufsgeschäfte

Pro 40 m² Nettoladenfläche ist ein Parkplatz zu erstellen. Zu den Nettoladen- bzw. Nettogeschäftsflächen werden jene Bruttogeschossflächen gezählt, die den Kunden zugänglich sind, zuzüglich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslageflächen. Zusätzlich ist pro 2 Arbeitsplätze eine Abstellfläche zu erstellen. Für den Güterumschlag sind je nach Betrieb zusätzliche Manövrier- und Abstellflächen vorzusehen.

7.1.5 Betriebe des Gastgewerbes

Bei Restaurants und Cafés ist pro 6 Sitzplätze ein Parkplatz zu erstellen, bei Hotels zusätzlich pro 2 Betten ein Parkplatz. Für abgeschlossene Säle, für Veranstaltungen und Anlässe ist pro 8 Sitzplätze eine Abstellfläche zu erstellen.

7.1.6 Alters- und Pflegeheim

Pro 6 Betten ist ein Parkplatz erforderlich. Zusätzlich ist ein Parkplatz pro 3 Beschäftigte zu erstellen.

7.1.7 Schulen

Bei Volksschulen sind pro Klassenzimmer ein Parkplatz, bei Mittelschulen pro Klassenzimmer zwei Parkplätze zu erstellen.

7.1.8 Besondere Nutzungsarten

Bei nicht aufgeführten Nutzungsarten wie Sportanlagen, Unterhaltungsstätten, Kirchen, Saalbauten, Friedhöfe usw. wird die Anzahl der Pflichtparkplätze von Fall zu Fall nach VSS-Normen durch den Gemeinderat festgelegt.

7.2 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Garagen oder Parkplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig benutzt werden, kann der Gemeinderat bei der Berechnung der Pflichtparkplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

Art. 8 Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen

Grundeigentümer überbauter Grundstücke können die Parkplatzpflicht durch Erstellung gemeinsamer privater Anlagen oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen in nützlicher Distanz erfüllen.

Die Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes sind vor der Erteilung der Baubewilligung zu regeln.

Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

Art. 9 Gestaltung der Abstellplätze

Garagen und Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute. Abstellplätze dürfen die übrigen baupolizeilichen und planungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften im Interesse des Schutzes der Wohnungsbau- sowie des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes nicht verletzen.

Art. 10 Sicherstellung der Benützbarkeit

Garagen und Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Wenn die Abstellplätze nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung grundbuchlich sicherzustellen.

Aenderung der Eigentumsverhältnisse

Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden.

Art. 11 Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung

Die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen entfällt:

- a) wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand zulassen.
- b) wenn der Erstellung wichtige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere zum Schutze der Wohnumgebung, des Orts-, Quartier- oder Strassenbildes, entgegenstehen.

Art. 12 Ablösung

Bauherren, deren Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen gemäss Art. 11 ganz oder teilweise entfällt, haben der Gemeinde als Ausgleich eine Ablösesumme zu entrichten.

Art. 13 Ablösesumme

Die Höhe der Ersatzabgaben beträgt pro Parkplatz Fr. 3'000.--. Die Ansätze werden durch die zuständige Behörde den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn der Luzerner Baukostenindex um mehr als 20 Punkte steigt oder fällt. Massgebend für die Festsetzung der Ablösesumme ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 14 Rechnungsstellung

Das Gemeindeammanamt stellt dem Bauherr Rechnung bei der Erteilung der Baubewilligung.

Die Ablösesumme wird zur Bezahlung vor Baubeginn fällig.

Art. 15 Anrechnung früherer Ablösesummen

Wird ein Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein neues errichtet, so wird die Zahl der Pflichtparkplätze auf Grund des Art. 7 neu berechnet. Früher bezahlte Ablösesummen werden angerechnet.

Art. 16 Verwendung der Ablösesummen

Die Leistung der Ersatzabgaben ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur zur Erstellung von öffentlich zugänglichen Abstellplätzen oder zur Beteiligung an solchen Anlagen verwendet werden.

Art. 17 Rückerstattung

Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatzpflicht innert 10 Jahren nach der Befreiung nachträglich erfüllt wird. Die Rückerstattung entspricht der Zahl der nachträglich erstellten Parkplätze. Das Rückerstattungs-gesuch muss vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

Alle auf Grund dieses Reglementes gefassten Beschlüsse können mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

6285 Hitzkirch, den 13. November 1984

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:

sig. Dr. A. Spengeler

Gemeindeschreiber:

sig. A. Kaufmann

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung
vom 25. März 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:
sig. Dr. A. Spengeler

Gemeindeschreiber:
sig. A. Kaufmann

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons
Luzern am 08. Juli 1986 / RRB Nr. 1588

Der Staatsschreiber:
Schwegler